



Stellungnahme
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom
und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der
Besonderen Gebührenverordnung BNetzA**
BT-Drucksache [21/6279](#)

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Effiziente Kapazitätsausschreibungen mit Zukunft – Für eine
Versorgungssicherheit ohne teuren fossilen Lock-In**
BT-Drucksache [21/6369](#)

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Energieversorgung sichern – Bezahlbar, erneuerbar und dezentral
BT-Drucksache [21/6360](#)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme des BEE zum Gesetzesentwurf des StromVKG

Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft & Energie am 24.06.2026

Grundsätzliche Bemerkungen

Der BEE teilt das Anliegen der Bundesregierung, über die kommenden Jahrzehnte eine stabile Versorgung im Stromsystem sicherzustellen. Er kritisiert jedoch die einseitige Ausrichtung des Kapazitätsmechanismus auf fossile Gaskraftwerke. **Die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs droht, fossile Pfadabhängigkeiten zu verfestigen und echte Technologieoffenheit zu verhindern.**

Die Teilnahmebedingungen für die Ausschreibungen, insbesondere der Langzeitkapazitäten, diskriminieren Batteriespeicher und andere erneuerbare, dezentrale Technologien bzw. Anlagen-Pools. Dadurch droht die Akteursvielfalt massiv eingeschränkt zu werden. Der BEE fordert daher zum einen, Speicher, Lastflexibilitäten, Bioenergie und Sektorenkopplung gleichwertig einzubeziehen und zum anderen, gesetzlich konkrete Transformationspfade für Gaskraftwerke vor 2045 zu verankern. Sonst besteht die Gefahr, dass insbesondere fossile Kraftwerksstrukturen über lange Verpflichtungszeiträume abgesichert werden. Zudem werden im aktuellen Entwurf der Planbarkeit und Transparenz nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Unternehmen, die bereits dieses Jahr an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, benötigen die zentralen Informationen über Ausschreibedesigns und Teilnahmebedingungen für ihre Investitionsentscheidungen und Risikokalkulationen. Insbesondere kleine Akteure werden durch die bestehende Rechtsunsicherheit sonst ausgeschlossen. Aktuell sollen jedoch wesentliche Elemente der Ausschreibungsdesigns auf die Verordnungsermächtigung des BMWV ausgelagert werden. Das ist auch aus Gründen der parlamentarischen Kontrolle und Transparenz problematisch. Für die späteren Ausschreibungen von Kapazitäten jeder Art braucht es ebenfalls eine transparente Begründung der Notwendigkeit der Kapazitäten und der zugrunde liegenden Annahmen.

Der BEE spricht sich für einen Kapazitätsmarkt aus, der wirklich **technologieoffen** ist, eine verbindliche, **stufenweise Umstellung der Kraftwerke auf grüne Gase bis 20245** vorsieht und auf **gesetzlich gesicherter Grundlage** steht. Um dies zu gewährleisten, bedarf es der Nachbesserung.

1. Echte Technologieoffenheit gewährleisten

Technologieoffenheit ist als verbindliches Kriterium für Kapazitätsmechanismen in der [EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung](#) festgelegt. Die bisherige Ausgestaltung des StromVKG hebt das Prinzip jedoch aus. Die alleinige Ausrichtung auf Gaskraftwerke in den Ausschreibungsdesigns ist auch daher problematisch, da auf diese Weise kostengünstigere Technologien ausgeschlossen werden. Dies führt zu höheren Zuschlagungen bei den Ausschreibungen und damit letztlich zu höheren Strompreisen für Stromkunden und die Industrie.

Der BEE sieht insbesondere in den folgenden Punkten Anpassungsbedarf, um echte Technologieoffenheit zu gewährleisten:

10-h Kriterium mit verschärfter „10 + 1 Regelung“ (§12 Absatz 5)

- Die Ausschreibungen für die Langzeitkapazitäten sind bislang an ein 10-Stunden-Kriterium geknüpft. Sie müssen für zehn Stunden Erbringung garantieren. Dies kann dazu führen, dass Technologien, insbesondere Batteriespeicher und flexible Lasten, von einer Teilnahme ausgeschlossen oder benachteiligt werden.
- Verschärft wird das Kriterium durch die „10+1 Regelung“ für sogenannte energiebegrenzte Technologieklassen, unter die beispielsweise Batteriespeicher fallen. Diese gibt vor, dass Anlagen nach nur einer Stunde Beladung erneut für weitere zehn Stunden Erbringung garantieren müssen. Diese Vorgabe ist für viele Speicher nicht zu erfüllen und zudem für die Versorgungssicherheit nicht notwendig. Die Ausgestaltung wird hier dem Anspruch eines technologieoffenen und europarechtskonformen Ausschreibungsdesigns nicht gerecht. Damit droht ein verzerrter Wettbewerb zugunsten thermischer Kraftwerke, obwohl Speicher, Lastflexibilitäten und dezentrale erneuerbare Flexibilitätsoptionen zentrale Bausteine sind.

Empfehlung:

Der BEE fordert eine Streichung des einstündigen Wiederbefüllungskriteriums für energiebegrenzte Technologieklassen.

Unausgewogene Ausschreibungsvolumina von Erzeugungs- und Langzeitkapazitäten (§4 und §5)

- Der Entwurf sieht mit den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten im Umfang von zweimal 4,5 GW sowie einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten im Umfang von 2 GW bereits in den Jahren 2026 und 2027 erhebliche Ausschreibungsvolumina vor.
- **Kritisch bewertet der BEE die starke Gewichtung zugunsten der Langzeitkapazitäten.** Mit 9 GW Langzeitkapazitäten gegenüber 2 GW Erzeugungskapazitäten entsteht ein deutliches Ungleichgewicht im Ausschreibungsdesign. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der oben

genannten Ausschreibungskriterien (siehe „10+1 Regelung“) für Langzeitkapazitäten problematisch.

- Aus Sicht des BEE ist ein solches Design nicht kompatibel mit der dynamischen Entwicklung der Energiewende. Die Anforderungen eines Stromsystems mit hohen Anteilen Wind- und Solarenergie verändern sich schnell. Versorgungssicherheit wird zunehmend durch kurzfristige, modulare, dezentrale und digital steuerbare Flexibilitäten gewährleistet. **Ein Mechanismus, der große Volumina frühzeitig und über lange Zeiträume an bestimmte Kapazitätstypen bindet, birgt Lock-in-Risiken.**
- Problematisch ist ebenfalls, dass für die Ausschreibung der Erzeugungskapazitäten keine Nachholregelung für den Fall einer Unterzeichnung oder Unterdeckung vorgesehen ist. Während bei den Langzeitkapazitäten eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Volumina vorgesehen ist, fehlt eine vergleichbar robuste Absicherung im Bereich der Erzeugungskapazitäten.

Empfehlung:

Der BEE fordert, dass die Gewichtung zwischen den Langzeit- und Erzeugungsausschreibungen zugunsten der Erzeugungsausschreibungen verschoben wird. Darüber hinaus sollte eine Nachholung unterzeichneter Erzeugungskapazitäten verbindlich vorgesehen werden.

Unverhältnismäßige Anforderungen an den Local-Content-Anteil (§15)

- Das sogenannte „Resilienz Kriterium“ sieht vor, dass mind. 50 Prozent des Endprodukts sowie mind. 50 Prozent der wesentlichen Bauteile im europäischen Wirtschaftsraum gefertigt sein müssen. Diese Regelung übersteigt europäische Richtlinien. Der BEE kritisiert diese Maßnahme daher als unverhältnismäßig.
- Gerade mit Blick auf die strategische Bedeutung von Versorgungssicherheit und Systemstabilität ist es sinnvoll, Abhängigkeiten bei zentralen Energieinfrastrukturen zu reduzieren und den europäischen Industrie- und Innovationsstandort zu stärken. Zugleich muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine **50-Prozent-Resilienzquote** insbesondere für Speichertechnologien derzeit eine erhebliche Teilnahmemürde darstellen kann, da in Europa bislang keine ausreichenden Produktionskapazitäten bestehen.
- Zudem entsteht ein massives Ungleichgewicht in der Bewertung, wenn die Resilienzanforderungen für Batterien sehr hoch angesetzt werden, während die **Anforderungen an die Herkunft fossiler gasförmiger Energieträger überhaupt keine Berücksichtigung finden.** Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage, die die Vulnerabilität der Lieferketten von Öl- und Gas erneut verdeutlicht, muss der Import fossiler Energieträger kritisch geprüft werden. Die Anforderungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass sie den Aufbau europäischer Wertschöpfung unterstützen, ohne Speicher und andere zentrale

Flexibilitätstechnologien faktisch von langfristigen Kapazitätslosen auszuschließen.

Empfehlung:

Der BEE fordert daher, den Schwellenwert auf das europarechtlich gebotene Maß abzusenken und vor einer abweichenden Festlegung eine belastbare Folgenabschätzung vorzulegen.

Unverhältnismäßig niedrige Deratingfaktoren für Speicher (§22-24)

- Der BEE begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf mit Reduktionsfaktoren ein Instrument vorsieht, um unterschiedliche Technologien im Hinblick auf ihren Beitrag zur gesicherten Leistung vergleichbar zu machen.
- Kritisch bewertet der BEE jedoch die konkrete Höhe und Wirkung einzelner Reduktionsfaktoren, insbesondere bei Stromspeichern. Speicher sollen bislang selbst dann, wenn sie die Anforderungen an eine zehnstündige Bereitstellung erfüllen, lediglich mit **einem Reduktionsfaktor von 58 Prozent** angerechnet werden. Andere Technologien erreichen deutlich höhere Faktoren von über 80 Prozent. Dies führt zu einer **verzerrten Bewertung und strukturellen Benachteiligung von Speichertechnologien**.
- Dies ist aus Sicht des BEE nicht sachgerecht, da Speicher im Stromsystem eine **zentrale systemdienliche Funktion** übernehmen können. Speicher unterscheiden sich von konventionellen Erzeugungsanlagen nicht dadurch, dass sie weniger systemdienlich wären, sondern dadurch, dass ihre Einsatzfähigkeit von vorausschauender Bewirtschaftung, Marktsignalen und Ladezustand abhängt. Gerade länger andauernde Knappheitssituationen wie Dunkelflauten treten nicht völlig überraschend ein, sondern sind in der Regel mit relevantem zeitlichem Vorlauf prognostizierbar. Speicher können sich im Vorfeld solcher Ereignisse entsprechend beladen und ihre Leistung gezielt für systemkritische Zeiträume vorhalten. Eine pauschal niedrige Anrechnung bildet diese Fähigkeit nicht ausreichend ab und kann dazu führen, dass Speicher im Wettbewerb gegenüber thermischen Kraftwerken benachteiligt werden.

Empfehlung:

Der BEE fordert daher, die Reduktionsfaktoren für Speicher deutlich anzuheben und ihre tatsächliche Fähigkeit zur Bereitstellung gesicherter Leistung angemessen zu berücksichtigen.

2. Akteursvielfalt stärken und diverse Anlagenpools ermöglichen

Der BEE begrüßt, dass der Entwurf Aggregation grundsätzlich ermöglicht und damit anerkennt, dass Versorgungssicherheit in einem erneuerbaren Stromsystem nicht allein durch zentrale Einzelanlagen bereitgestellt werden kann. Gleichwohl bleibt der Entwurf

aus Sicht des BEE hinter dem Anspruch zurück, **dezentrale Flexibilitäten systematisch zu erschließen**. Die bloße Möglichkeit der Aggregation ersetzt noch keine echte Marktintegration kleiner, verteilter und digital steuerbarer Flexibilitäten. Gerade diese Anlagen können in einem von Wind- und Solarenergie geprägten Stromsystem einen erheblichen Beitrag zur Systemstabilität leisten, indem sie Lastspitzen reduzieren, lokale Engpässe entschärfen, Überschussstrom nutzbar machen und den Bedarf an zentralen Kraftwerkskapazitäten verringern. Ein Kapazitätsmechanismus, der diese Potenziale lediglich zulässt, aber nicht aktiv erschließt, bleibt aus Sicht des BEE unzureichend.

Restriktive Anforderungen an Anlagen-Pools (§20 und §21)

- Die Integration dezentraler Flexibilitäten stellt hohe Anforderungen an Messung, Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit: 2031 muss jede Anlage eines Anlagenpools über intelligente und auslesbare Messsysteme verfügen und lastganggemessen sein. **Doch ohne einen rechtzeitigen Roll-out intelligenter Messsysteme droht die Teilnahme kleiner und dezentraler Flexibilitäten in der Praxis ins Leere zu laufen.** Der gesetzliche Rahmen muss daher sicherstellen, dass Anlagen, die für Aggregation und Kapazitätsbereitstellung geeignet sind, bevorzugt und beschleunigt mit der notwendigen digitalen Infrastruktur ausgestattet werden.
- Der Entwurf **erlaubt die Teilnahme von Anlagenpools an den Ausschreibungen nur, wenn alle Anlagen derselben Technologiekategorie angehören.** Dadurch werden hybride Konzepte – etwa die Kombination aus Gaskraftwerken, Batteriespeichern, steuerbaren Erneuerbaren oder Lastmanagement – ausgeschlossen, obwohl sie systemisch und ökonomisch besonders effizient sein können. Die Vorgaben sollten entsprechend geöffnet werden.
- Im Gesetzentwurf ist bislang vorgesehen, dass **jede einzelne Anlage eines Pools die Anforderungen für Langzeitkapazitäten erfüllen muss.** Sachgerecht wäre, dass diese Vorgaben auf Ebene des Gesamtpools gelten müssen.
- Kritisch bewertet der BEE ebenfalls, dass die **Südquotenregelung bei Anlagenpools nur dann greifen soll, wenn sämtliche Anlagen des Pools dem netztechnischen Süden zugeordnet sind.** Diese Vorgabe wird der Realität aggregierter und dezentraler Flexibilitätsportfolios nicht ausreichend gerecht. Anlagenpools können gerade dadurch systemdienlich wirken, dass sie unterschiedliche Standorte, Technologien und Einsatzprofile bündeln. Wenn die regionale Besserstellung nur bei vollständig südlich gelegenen Pools gilt, werden gemischte Portfolios benachteiligt, selbst wenn ein erheblicher Teil ihrer Leistung im netztechnisch besonders relevanten Süden bereitgestellt wird. Eine anteilige Berücksichtigung südlicher Poolbestandteile wäre sachgerechter als ein Alles-oder-nichts-Ansatz. Dies würde die Bildung dezentraler Anlagenpools erleichtern, regionale Systemdienlichkeit angemessener abbilden.

- **Kleinanlagenpools sind sowohl für die Langzeitkapazitäten und die Erzeugungskapazitäten gänzlich ausgeschlossen.** Damit wird ein großes kostengünstiges Potenzial vergeben und die Kosten der Ausschreibungen erhöht.

Empfehlung:

Der BEE fordert, die Teilnahmebedingungen so anzupassen, dass Speicher, steuerbare Erneuerbare und Demand-Side-Management – auch in Anlagenpools – an Ausschreibungen für Langzeit- und Erzeugungskapazitäten teilnehmen können.

In diesem Sinne fordert er eine frühzeitige Priorisierung der Ausstattung mit entsprechender Mess- und Steuerungstechnik, die Zulassung hybrider Pools, die Bewertung der Kriterien für Langzeitkapazitäten auf Pool-Ebene, die anteilige Berücksichtigung von Poolbestandteilen in der Südquote sowie die grundsätzliche Zulassung von Kleinanlagenpools in den Erzeugungs- und Langzeitkapazitäten.

Weitere Regelungen tragen dazu bei, dass **kleine Akteure benachteiligt** werden und das **Risiko einer Marktmachtkonzentration** weniger großer Akteure besteht:

Höhe der Nichtrealisierungspönale (§64)

- Ein Kapazitätsmechanismus kann nur dann verlässlich funktionieren, wenn bezuschlagte Kapazitäten nicht nur im Ausschreibungsverfahren angekündigt, sondern vor Beginn des Verpflichtungszeitraums auch tatsächlich nachgewiesen und realisiert werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Pönale nicht so hoch gewählt wird, wie bisher vorgesehen (gebotene reduzierte Leistung multipliziert dem 1,8-fachen bzw. 1,3-fachen des Gebotswerts). Dies würde sonst zum De-facto-Ausschluss solcher Bieter führt, die auf eine Projektfinanzierung angewiesen sind. Bieter, die bereits hohe Marktmacht besitzen und eine Bilanzfinanzierung vornehmen können, würden auf diese Weise bevorteilt.

Teilnahmevoraussetzungen für Indikativangebote (§71)

- Positiv bewertet der BEE, dass auch indikative Gebote beziehungsweise nicht kapazitätsmarktgebundene Leistungen, die über eine Präqualifizierung verfügen, am Verrechnungssystem in der jeweiligen Abrechnungsperiode teilnehmen können. Dies kann zusätzliche Flexibilitätsoptionen erschließen und die Liquidität des Verrechnungssystems erhöhen. Gerade für Akteure, die nicht unmittelbar bezuschlagt wurden, aber technisch zur Bereitstellung von Kapazität in der Lage sind, entsteht damit eine Möglichkeit, systemdienliche Beiträge einzubringen. Der BEE sieht darin einen wichtigen Ansatz, um den Kapazitätsmechanismus über den engen Kreis bezuschlagter Kapazitäten hinaus für weitere flexible und präqualifizierte Akteure zu öffnen. Der BEE kritisiert allerdings, dass Indikativangebote nicht für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools zulässig sind.

Leistungsobergrenze gegen Marktkonzentration

- Der BEE fordert zudem, dass bei der Gebotsreihung sichergestellt werden muss, dass einzelne Akteure keine zu hohen Leistungen bezuschlagt bekommen. Dies kann beispielsweise über eine Leistungsobergrenze für Unternehmen sichergestellt werden. So wird eine Marktkonzentration weniger großer Konzerne verhindert.

Empfehlung:

Der BEE fordert zur Förderung der Akteursvielfalt die Absenkung der Nichtrealisierungspönale, die Streichung des Verbots der Teilnahme von regelbaren Lasten und Kleinanlagenpools an Indikativgeboten sowie Maßnahmen, die die Marktkonzentration weniger Unternehmen verhindern, wie z.B. eine Leistungsobergrenze.

3. Verbindliche Transformationspfade sicherstellen

Der Gesetzesentwurf weist bislang erhebliche Leerstellen in der Ausgestaltung des „H2-ready“-Kriteriums für fossile Gaskraftwerke aus. Nach dem derzeitigen Entwurf dürften diese bis Ende 2045 weiterhin mit Erdgas betrieben werden. Diese Regelung birgt die Gefahr, die Dekarbonisierung über die nächsten Jahrzehnte zu verschleppen und erneuerbare Alternativen und klimafreundliche Technologien zu vernachlässigen. Hier braucht es dringend Nachbesserung.

Verbindliche Transformationspfade durch dynamischen Emissionsstandard sicherstellen (§9)

- Kritisch bewertet der BEE die vorgesehene Ausgestaltung des Emissionsgrenzwertes. **Ein Grenzwert von 550 g CO₂/kWh liegt deutlich oberhalb der Emissionswerte moderner Gaskraftwerkstechnologien** und setzt damit keine hinreichend ambitionierten klimapolitischen Leitplanken für den Kapazitätsmechanismus.
- Gerade wenn über das Instrument langfristige Kapazitätsverpflichtungen angereizt werden, muss sichergestellt werden, dass keine fossilen Erzeugungsstrukturen verfestigt werden, die mit dem Ziel eines klimaneutralen Stromsystems nicht vereinbar sind. Aus Sicht des BEE reicht es daher nicht aus, lediglich einen statischen Emissionsgrenzwert vorzusehen. **Vielmehr sollte der Emissionsstandard dynamisch ausgestaltet und über die Zeit verschärft werden.**
- Kritisch bewertet der BEE in dem Zuge auch, dass die Anforderungen an die Wasserstofffähigkeit von Kraftwerken erst sehr spät wirksam werden und damit bis 2045 fossile Strukturen verfestigen können. Eine bloße H₂-Readiness, die erst langfristig tatsächlich in einen klimaneutralen Betrieb überführt werden muss,

reicht nicht aus, um den Kapazitätsmechanismus mit den Klimazielen und der dynamischen Entwicklung des Energiesystems in Einklang zu bringen. Wenn neue Kapazitäten über lange Verpflichtungszeiträume abgesichert werden, muss auch ihr Transformationspfad verbindlich und frühzeitig angelegt sein. Aus Sicht des BEE sollte die **Wasserstofffähigkeit** deshalb nicht lediglich als technische Nachrüstooption verstanden werden. **Sie muss mit einem realistischen und zugleich verbindlichen Dekarbonisierungspfad verbunden werden.**

- Der BEE plädiert daher dafür, die Emissionsanforderungen als **Transformationspfad mit klaren zeitlichen Vorgaben** für den zunehmenden Einsatz von Biomethan, grünem Wasserstoff und weiteren klimaneutralen Energieträgern auszugestalten.

Empfehlung:

Der BEE plädiert dafür, das Kriterium der Wasserstofffähigkeit mit einem verbindlichen Dekarbonisierungspfad zu verbinden, der Klimaneutralität bis 2045 sicher stellt. Die Emissionsanforderungen sollten daher als absinkender Pfad mit klaren zeitlichen Vorgaben für den zunehmenden Einsatz von Biomethan, grünem Wasserstoff und weiteren klimaneutralen Energieträgern ausgestaltet werden.

4. Bioenergie als gleichwertige Option anerkennen

Die flexible Bioenergie sollte im Strom-VKG als gleichwertige Versorgungssicherheits-Option anerkannt werden.

- Das 5-Jahres-Ausschlusskriterium für gasförmige Brennstoffe, das die Erschließung neuer Standorte sicherstellen soll, bedarf der Präzision (§12 Nummer 1a). Eine solche Regelung kann zwar dem Ziel dienen, reine Mitnahmeeffekte und die bloße Umdeklarierung bestehender fossiler Kraftwerkskapazitäten zu verhindern. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Standorte benachteiligt werden, an denen bereits klimafreundliche oder erneuerbare gasförmige Energieträger wie Biomethan genutzt wurden oder künftig genutzt werden sollen.
- Aus Sicht des BEE sollte die **Fünf-Jahres-Frist daher ausdrücklich auf fossile gasförmige Verstromung beschränkt werden.** Erneuerbare gasförmige Energieträger wie Biomethan dürfen nicht mit fossilem Erdgas gleichgesetzt werden. Andernfalls würden gerade solche Anlagen und Standorte benachteiligt, die bereits heute einen Beitrag zur klimaneutralen, steuerbaren Erzeugung leisten oder auf eine klimaneutrale Betriebsweise ausgerichtet werden können. Dies wäre mit dem Ziel eines transformationsorientierten Kapazitätsmechanismus nicht vereinbar.
- Der im Entwurf festgelegte **Höchstwert der Gebote von 173€/kWh (§39) schafft eine erhebliche Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber der flexiblen Bioenergie-KWK** (Flexzuschlag Bioenergie aktuell: 100€/kWh). Die Bioenergie stellt

gesicherte Leistung im selben Lastsegment zu deutlich geringeren spezifischen Kosten bereit.

Empfehlungen:

Der BEE fordert, flexible Bioenergie-KWK als gleichwertige Versorgungssicherheits-Option anzuerkennen und den Flexzuschlag im EEG über die Kapazitätsumlage zu refinanzieren. Das entlastet den KTF um einen zweistelligen Milliardenbetrag ohne eine grundsätzliche Reform des Strom-VKG zu erfordern.

5. Transparenz und Planungssicherheit gewährleisten

Der BEE sieht die im Entwurf vorgesehenen Festlegungskompetenzen und Verordnungsermächtigungen mit Blick auf Transparenz, demokratische Kontrolle und Investitionssicherheit kritisch. Zwar kann es bei einem komplexen und technisch anspruchsvollen Kapazitätsmechanismus sinnvoll sein, einzelne Detailfragen flexibel und nachgelagert zu regeln. **Gleichwohl dürfen zentrale Weichenstellungen des Marktdesigns nicht in einem Umfang auf die Verordnungsebene verlagert werden, der die parlamentarische Kontrolle schwächt und die Planbarkeit für Marktakteure einschränkt.**

Weitreichende Verordnungsermächtigung (§85)

- Zentrale Marktdesign-Fragen zur Teilnahme, Technologieoffenheit oder Verpflichtungszeiträumen sollten im Gesetz selbst geregelt werden. Werden diese Fragen erst später durch Verordnung konkretisiert, können Akteure ihre Investitionsentscheidungen nur eingeschränkt vorbereiten. Dies betrifft insbesondere kleinere Marktteilnehmer, Aggregatoren, Speicher, regelbare Lasten und dezentrale Erneuerbare Flexibilitäten, die auf klare und frühzeitig bekannte Rahmenbedingungen angewiesen sind.
- Der BEE plädiert daher dafür, den Umfang der Verordnungsermächtigungen kritisch zu überprüfen und zentrale Ausgestaltungsfragen bereits im Gesetz selbst zu regeln. Dies würde die Transparenz des Verfahrens erhöhen, parlamentarische Kontrolle stärken und den Marktakteuren mehr Planbarkeit geben. Nachgelagerte Verordnungen sollten sich auf technische Detailfragen beschränken.

Weitreichende Festlegungskompetenz (§6, §84)

- Die weiteren Ausschreibungen von Kapazitäten jeglicher Art, sowie die Annahmen, auf denen die Notwendigkeit für die Ausschreibungen von Kapazitäten getroffen wurden, sollten transparent dargelegt und begründet werden.

Empfehlung:

Der BEE fordert, den Umfang der Festlegungskompetenz und der Verordnungsermächtigungen kritisch überprüfen und zentrale Ausgestaltungsfragen bereits im Gesetz selbst zu regeln. Weitere Ausschreibungen von Kapazitäten und die zugrunde liegenden Annahmen sollten begründungspflichtig sein.